

SYNOPSIS

zum Regierungsentwurf vom 12.4.2017 eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Inklusives SGB VIII



Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	
<p>§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. 	<p>§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.</p> <p>(4) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen zu verwirklichen.

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
<p>§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. 	<p>§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern, 4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.
<p>§ 22 Grundsätze der Förderung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 	<p>§ 22 Grundsätze der Förderung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.</p> <p>(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
<p>3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten sie und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.</p> <p>(3) [...]</p>
<p>§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen [...]</p> <p>(4) Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.</p> <p>(5) [...]</p>	<p>§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen [...]</p> <p>(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.</p> <p>(5) [...]</p>
<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(2) [...]</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
<p>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>[...]</p> <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.</p> <p>(4) [...]</p> <p>[...]</p>	<p>§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung</p> <p style="text-align: center;">Fassung ab 1.1.2020:</p> <p>[...]</p> <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder auf von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.</p> <p>(4) [...]</p> <p>[...]</p>
<p>Neu: § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang</p> <p>(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.</p> <p>(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.</p>	
<p>§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen <p>weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen</p>	<p>§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen, 2. die Erfüllung anderer Aufgaben, 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen <p>weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientie-</p>

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
<p>und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</p>	<p>ren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</p>
<p>§ 80 Jugendhilfeplanung [...] (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, <p>✚ Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.</p> <p>(3) [...] [...]</p>	<p>§ 80 Jugendhilfeplanung [...] (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, 4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können und 5. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. <p>(3) [...] [...]</p>
<p>§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, <p>☞ den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, ☞ Schulen und Stellen der Schulverwaltung, ✚ Einrichtungen und Stellen des öffentlichen</p>	<p>§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, 2. anderen Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch, 3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, 4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen

Bisherige Fassung	Entwurfssfassung
<p>Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,</p> <p>5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,</p> <p>6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,</p> <p>7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,</p> <p>8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,</p> <p>9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,</p> <p>10. der Gewerbeaufsicht und</p> <p>11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung</p> <p>im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,</p> <p>6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,</p> <p>7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,</p> <p>8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,</p> <p>9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,</p> <p>10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,</p> <p>11. der Gewerbeaufsicht,</p> <p>12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und</p> <p>13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),</p> <p>im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.</p>